

1969

Ausgegeben zu Bonn am 8. Oktober 1969

Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 69	Neufassung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer	1853
3. 10. 69	Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften	1858
	<small>Bundesgesetzbl. I 19 9026-1</small>	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 70	1859
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1859

Bekanntmachung der Neufassung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Vom 1. Oktober 1969

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1563) wird nachstehend der Wortlaut des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 585) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

das Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 1. Oktober 1969

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Zweites Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Zweites Vermögensbildungsgesetz — 2. VermBG)

in der Fassung vom 1. Oktober 1969

§ 1

(1) Die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht

- a) für vermögenswirksame Leistungen juristischer Personen an Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
- b) für vermögenswirksame Leistungen von Personengesamtheiten an die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen.

(4) Für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie berulsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps gelten die nachstehenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt

- a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes angelegt werden (zum Beispiel Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Aufwendungen für den Erwerb von Wertpapieren und Anteilscheinen); die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 1 des Spar-Prämiengesetzes) ist nicht erforderlich,
- b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt werden; die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) ist nicht erforderlich,
- c) als Aufwendungen des Arbeitnehmers
 1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
 2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 3. zum Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus oder
 4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind,
- d) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers zu einem Vorzugskurs unter Vereinbarung einer fünfjährigen Sperrfrist (§ 8 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 10. Oktober 1967, Bundesgesetzbl. I S. 977),
- e) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber zu einem Zinsfuß von mindestens vier vom Hundert. Voraussetzung ist eine Sperrfrist von fünf Jahren. Die Sperrfrist entfällt beim Tod des Arbeitnehmers oder bei seiner völligen Erwerbsunfähigkeit. Der Darlehensvertrag muß durch ein Kreditinstitut verbürgt sein. Die Kosten der Bürgschaft muß der Arbeitgeber tragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c können die Leistungen auch erbracht werden

- a) zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit dem Arbeitnehmer verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,
- b) zugunsten der in § 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu

Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b hat der Arbeitgeber für die berechtigten Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu leisten, bei dem die vermögenswirksame Anlage zu erfolgen hat. Dabei sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und die steuerfrei behandelten Beträge besonders auszuweisen. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers zu kennzeichnen und die steuerfreien Beträge besonders auszuweisen. Es hat dem Arbeitgeber die Art der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen schriftlich zu bestätigen. Bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen auf einen nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz abgeschlossenen Vertrag genügt die Bestätigung der Art der Anlage der ersten vermögenswirksamen Leistung. Kann eine weitere Leistung des Arbeitgebers nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a oder b erfüllen, so hat das Unternehmen oder Institut dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen.

§ 3

(1) Vermögenswirksame Leistungen können in Verträgen mit Arbeitnehmern, in Betriebsvereinbarungen oder in Tarifverträgen vereinbart werden.

(2) Vermögenswirksame Leistungen, die in Tarifverträgen vereinbart werden, werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn die Tarifverträge nicht die Möglichkeit vorsehen, daß statt einer vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbracht wird.

(3) Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in einem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für einen nichttarifgebundenen Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber ihm statt der den tarifgebundenen Arbeitnehmern auf Grund eines Tarifvertrags gezahlten vermögenswirksamen Leistungen eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbringt.

(5) Der Arbeitgeber kann auf tarifvertraglich vereinbarte vermögenswirksame Leistungen die betrieblichen Sozialleistungen anrechnen, die dem Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr bisher schon als vermögenswirksame Leistungen erbracht worden

sind. Das gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer bei den betrieblichen Sozialleistungen zwischen einer vermögenswirksamen Leistung und einer anderen Leistung, insbesondere einer Barleistung, wählen konnte.

§ 4

(1) Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers besteht nur, wenn der Arbeitnehmer die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns entweder in monatlichen, der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 10 Deutsche Mark oder nur einmal im Kalenderjahr in Höhe eines Betrages von mindestens 60 Deutsche Mark verlangt. Der Arbeitnehmer kann bei der Anlage in monatlichen Beträgen während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(3) Der Arbeitgeber kann einen Termin im Kalenderjahr bestimmen, zu dem die Arbeitnehmer des Betriebs oder Betriebsteils die einmalige Anlage von Teilen des Arbeitslohns nach Absatz 2 verlangen können. Die Bestimmung dieses Termins unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats oder der zuständigen Personalvertretung; das für die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten vorgeschriebene Verfahren ist einzuhalten. Der nach Satz 1 bestimmte Termin ist den Arbeitnehmern in jedem Kalenderjahr erneut in geeigneter Form bekanntzugeben. Zu einem anderen als dem nach Satz 1 bestimmten Termin kann der Arbeitnehmer eine einmalige Anlage nach Absatz 2 nur verlangen

- a) von Teilen des Arbeitslohns, den er im letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres erzielt, oder
- b) von Teilen besonderer Zuwendungen, die im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest oder Jahresende gezahlt werden.

(4) Der Arbeitnehmer kann von dem Arbeitgeber schriftlich verlangen, daß der Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns aufgehoben wird. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall nicht verpflichtet, in demselben Kalenderjahr einen neuen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen.

(5) In Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen kann von den Absätzen 2 bis 4 abgewichen werden.

(6) Auch vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns sind vermögenswirksame Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5

(1) Vermögenswirksame Leistungen, die in Betriebsvereinbarungen oder in Verträgen mit Arbeitnehmern vereinbart werden, müssen allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils angeboten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn vermögenswirksame Leistungen nach § 4 vereinbart werden.

§ 6

Vermögenswirksame Leistungen werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn der Arbeitnehmer die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, frei wählen kann. Eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

§ 7

Werden die vermögenswirksamen Leistungen auf Grund einer Ergebnisbeteiligung erbracht, so gelten ergänzend die §§ 8 bis 11.

§ 8

(1) Ergebnisbeteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist die vereinbarte Beteiligung der Arbeitnehmer an dem durch ihre Mitarbeit erzielten Leistungserfolg des Betriebs oder wesentlicher Betriebsteile, zum Beispiel auf Grund von Materialersparnissen, Verminderung des Ausschusses oder der Fehlzeiten, sorgfältiger Wartung der Arbeitsgeräte und Maschinen, Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Qualität der Erzeugnisse sowie sonstiger Produktions- und Produktivitätssteigerungen. Der Leistungserfolg ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten jeweils für bestimmte Berechnungszeiträume zu ermitteln. Die Ergebnisbeteiligung ist vor Beginn eines Berechnungszeitraumes zu vereinbaren.

(2) Die Ergebnisbeteiligung kann auch für die Gesamtheit der Betriebe eines Unternehmens vereinbart werden.

§ 9

(1) Verträge mit Arbeitnehmern über eine vermögenswirksame Ergebnisbeteiligung bedürfen der Schriftform. Sie müssen Bestimmungen enthalten über die Art der Ergebnisbeteiligung, die Bemessungsgrundlage, die Grundsätze für die Berechnung des Ergebnisanteils und den Berechnungszeitraum.

(2) Die Verträge sollen Bestimmungen enthalten über

- a) Frist und Form der Mitteilung des Ergebnisanteils an den Arbeitnehmer,
- b) die Fälligkeit des Ergebnisanteils,
- c) die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem die Anlage erfolgen soll,
- d) die Beendigung der Ergebnisbeteiligung, insbesondere für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit die Verträge keine Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten, gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Höhe des Ergebnisanteils ist dem beteiligten Arbeitnehmer binnen drei Monaten nach Ablauf

des Berechnungszeitraumes schriftlich mitzuteilen; er wird zwei Monate nach der Mitteilung fällig.

- b) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Berechnungszeitraumes gekündigt werden.
- c) Endet das Arbeitsverhältnis während eines Berechnungszeitraumes, so ist der Arbeitnehmer an dem für diesen Berechnungszeitraum ermittelten Ergebnis beteiligt, wenn er dem Betrieb mindestens während der Hälfte des Berechnungszeitraumes angehört hat; sein Ergebnisanteil bemißt sich nach dem Verhältnis der Zeit, die er während des Berechnungszeitraumes dem Betrieb angehört hat, zum Berechnungszeitraum. Absatz 3 Buchstabe a gilt entsprechend.

§ 10

(1) Betriebsvereinbarungen über eine vermögenswirksame Ergebnisbeteiligung der Arbeitnehmer müssen Bestimmungen enthalten über

- a) die Art der Ergebnisbeteiligung, die Bemessungsgrundlage, die Grundsätze für die Berechnung der Ergebnisanteile und den Berechnungszeitraum,
- b) den Kreis der beteiligten Arbeitnehmer.

(2) Die Betriebsvereinbarungen sollen Bestimmungen enthalten über

- a) Frist und Form der Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer,
- b) die Fälligkeit der Ergebnisanteile,
- c) die Beendigung der Betriebsvereinbarung,
- d) die Beendigung der Ergebnisbeteiligung, insbesondere für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit Betriebsvereinbarungen keine Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten, gelten folgende Vorschriften:

- a) Für die Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer und ihre Fälligkeit gilt § 9 Abs. 3 Buchstabe a entsprechend.
- b) Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Berechnungszeitraumes gekündigt werden.
- c) Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers gilt § 9 Abs. 3 Buchstabe c entsprechend.

§ 11

(1) Der Arbeitgeber hat den beteiligten Arbeitnehmern auf Verlangen Auskunft über die Richtigkeit der Berechnung der Ergebnisanteile zu erteilen. Auf Wunsch des Arbeitgebers haben die beteiligten Arbeitnehmer aus ihrer Mitte nicht mehr als drei Beauftragte zur Wahrnehmung dieser Auskunftsrechte zu wählen. Die Beauftragten haben über vertrauliche Angaben, die ihnen vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimzuhaltend bezeichnet worden sind, Stillschweigen auch nach Ausscheiden aus dem Betrieb zu wahren. Die Beauftragten dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(2) An Stelle der Auskunft nach Absatz 1 kann der Arbeitgeber jederzeit bei Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten über die Richtigkeit der Berechnung der Ergebnisanteile vorlegen.

(3) Durch schriftliche Verträge (§ 9), Betriebsvereinbarungen (§ 10) oder Tarifverträge kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung des Auskunftsrechts oder des Verfahrens bestimmt werden.

§ 12

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz, die der Arbeitnehmer im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erhält, gelten nicht als steuerpflichtige Einnahmen, soweit sie 312 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Erhält der Arbeitnehmer im Kalenderjahr einen Kinderfreibetrag für drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um 50 vom Hundert.

(2) Werden in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 Spar-Prämien-gesetz und § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 Satz 3 Wohnungsbau-Prämien-gesetz vorgesehenen Voraussetzungen oder werden in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e die Sperrfristen nicht eingehalten, so wird eine Nachversteuerung mit einem pauschalen Steuersatz von 20 vom Hundert durchgeführt. Die pauschal versteuerten vermögenswirksamen Leistungen und die darauf entrichtete Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und einem Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Eintragung der vermögenswirksamen Leistungen im Lohnkonto und in steuerrechtlichen Bescheinigungen,
2. die Begründung von Anzeigepflichten für den Arbeitgeber und das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, soweit dies zur Sicherung der Nachversteuerung erforderlich ist,
3. das Verfahren bei der Nachversteuerung,
4. das Nähere der steuerlichen Behandlung von vermögenswirksamen Leistungen bei mehreren Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers, um sicherzustellen, daß die in Absatz 1 genannten Beträge nicht überschritten werden. Dabei kann auch bestimmt werden, in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Beträge in einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder eine weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist, zu berücksichtigen sind.

Durch diese Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß die pauschale Lohnsteuer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b durch das Unter-

nehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e durch den Arbeitgeber einzuhalten und an das Finanzamt abzuführen ist.

(4) Das Unternehmen oder Institut oder der Arbeitgeber haftet, soweit auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 2 eine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der pauschalen Lohnsteuer besteht, für die pauschale Lohnsteuer sowie bis zur Höhe der pauschalen Lohnsteuer bei Verletzung der in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Anzeigepflichten. Das Unternehmen oder Institut haftet ferner bei Verletzung der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 3 letzter Satz für die Lohnsteuer, die auf Grund der Pflichtverletzung zu wenig erhoben worden ist.

(5) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gehören nicht zur Lohnsumme im Sinne des § 24 des Gewerbesteuergesetzes, soweit sie für den einzelnen Arbeitnehmer die in Absatz 1 genannten Beträge nicht übersteigen. Dies gilt nicht für vermögenswirksame Leistungen, die nach § 4 vereinbart werden, und für sonstige vermögenswirksame Leistungen, die nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden.

§ 13

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz sind kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer die in § 12 Abs. 1 genannten Beträge im Kalenderjahr nicht übersteigen; dies gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung.

(2) Bei der Berechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung sind vermögenswirksame Leistungen als Entgelt zu berücksichtigen, soweit sie in dem für die Bemessung der Leistungen maßgebenden Zeitraum bei dem einzelnen Arbeitnehmer 26 Deutsche Mark übersteigen.

(3) Bei der Berechnung des Zuschusses nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle ist von dem unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 berechneten Krankengeld oder Rechnungsbetrag des Krankengeldes auszugehen, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde. Zum Arbeitsentgelt, das der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle zugrunde zu legen ist, gehören auch vermögenswirksame Leistungen, es sei denn, der Arbeitgeber ist verpflichtet, die vermögenswirksamen Leistungen auch während der Erkrankung des Arbeiters zu erbringen.

§ 14

(1) Für Steuerpflichtige, die ihren Arbeitnehmern vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz

erbringen, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem die Leistungen erbracht worden sind, um 30 vom Hundert der Summe der vermögenswirksamen Leistungen, höchstens aber um insgesamt 3 000 Deutsche Mark. Bei Ehegatten, die beide die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, gilt der Höchstbetrag von 3 000 Deutsche Mark für jeden Ehegatten. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so bemißt sich die Steuerermäßigung nach den vermögenswirksamen Leistungen in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet. Für vermögenswirksame Leistungen, die eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, ihren Arbeitnehmern erbringt, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für alle Gesellschafter zusammen um höchstens 3 000 Deutsche Mark. Diese Steuerermäßigung ist auf die einzelnen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Gewinnanteile in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet, aufzuteilen und bei den Gesellschaftern im Rahmen des in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Höchstbetrags zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, daß der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft am 1. Oktober des Kalenderjahres, das dem Veranlagungszeitraum vorausgegangen ist, insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für vermögenswirksame Leistungen, die nach § 4 vereinbart werden, und für sonstige vermögenswirksame Leistungen, die nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden. Soweit die vermögenswirksamen Leistungen für den einzelnen Arbeitnehmer die in § 12 Abs. 1 genannten Beträge übersteigen, sind sie bei Anwendung des Absatzes 1 nicht zu berücksichtigen.

(3) Besteht das Einkommen des Arbeitgebers ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung des Absatzes 1 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Ziffer 8 Buchstabe a und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1965 in Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 585).

**Verordnung
zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften**

Vom 3. Oktober 1969

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

In den Fernsprechgebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 12. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1605) werden in Abschnitt IV (Zusatzeinrichtungen) nach Nummer 46 folgende neue Nummern eingefügt:

„	Datenübertragungsgerät (Modem) für Parallelübertragung als Zentralstation:			
47	Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s	130,—	—	—
47 a	Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 40 Zeichen/s mit Taktkanal	155,—	—	—
	Datenübertragungsgerät (Modem) für Parallelübertragung als Außenstation:			
48	Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s	20,—	—	—
48 a	Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 40 Zeichen/s und Taktkanal	25,—	—	—
48 b	Baugruppen zu Nr. 48 und 48 a zur Rücksignalauswertung in der Datenendeinrichtung	3,50	—	—“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 3. Oktober 1969

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Dollinger

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 70, ausgegeben am 7. Oktober 1969		
2. 10. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien	1963
16. 9. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Berichtigung des französischen Wortlauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	1964
16. 9. 69	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-niederländischen Abkommens über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze	1965
17. 9. 69	Bekanntmachung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	1966

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1866/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 9. 69	L 238/1
22. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1867/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 9. 69	L 238/2
22. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1868/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 9. 69	L 238/4
22. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1869/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 9. 69	L 238/5
22. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1870/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 über den Verkauf von Butter, die ein gewisses Mindestalter überschreitet, durch die Interventionsstellen	23. 9. 69	L 238/6
22. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1871/69 der Kommission über eine Dauerausschreibung von MilCHFetten aus Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle zur Herstellung von Fettmischungen	23. 9. 69	L 238/7
23. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1872/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 9. 69	L 239/1
23. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1873/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 9. 69	L 239/2
23. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1874/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 9. 69	L 239/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1875/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 9. 69	L 239/5
23. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1876/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 9. 69	L 239/6
23. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1877/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	24. 9. 69	L 239/9
24. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1878/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 9. 69	L 241/1
24. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1879/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 9. 69	L 241/2
24. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1880/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 9. 69	L 241/4
24. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1881/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 9. 69	L 241/5
24. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1882/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	25. 9. 69	L 241/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Austerfugung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.